

RS UVS Kärnten 2002/05/28 KUVS-308/4/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2002

Rechtssatz

Wer neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Verkehr bringt, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Dabei ist die bloße Anmeldung des neuartigen Lebensmittels beim Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen für die Zulässigkeit des Inverkehrbringens nicht hinreichend.

Schlagworte

Lebensmittel, Lebensmittelanmeldung, neuartiges Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, neuartige Lebensmittelzutaten, Genehmigungsverfahren, Abschluss des Genehmigungsverfahrens, Inverkehrbringen, Anmeldung, Bundesminister

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at